

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20203036**

Status: öffentlich

Datum: 09.12.2020

Verfasser/in: Maria Otteloh

Fachbereich: Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:

Restaurierung bzw. Neugestaltung der Wege in Kleingartenanlagen
Hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus der Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte
vom 12.11.2020, Vorlage Nr.: 20202762

Bezug:

Beratungsfolge:

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Sitzungstermin:

21.01.2021

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Verstärkt werden in Kleingartenanlagen Wege restauriert bzw. neu gestaltet. Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion in der Bezirksvertretung Mitte an:

1. Muss die Kleingartenanlage sich an den Kosten beteiligen? Wenn ja:
 - a. Wie hoch ist der Anteil der Kleingartenanlage an der Restaurierung bzw. Neugestaltung der Wege?
 - b. Kann dieser Anteil in Eigenleistung erbracht werden?
 - c. Unter welchen Umständen kann dieser Anteil entfallen?
2. Wie hoch ist der Anteil des Stadtverbandes der Kleingärtner an der Restaurierung bzw. Neugestaltung der Wege?
3. Wie hoch ist der Anteil der Stadt Bochum an der Restaurierung bzw. Neugestaltung der Wege in den Kleingartenanlagen?

Antwort der Verwaltung:

Die erforderlichen Maßnahmen zum Bau von Wege- und Platzflächen und zur Umgestaltung von Rahmegrünflächen werden eigenverantwortlich von Seiten des Stadtverbandes Bochum der Kleingärtner e.V., nachfolgend Stadtverband genannt, in Abstimmung mit den jeweiligen Kleingärtnervereinen, ermittelt und festgelegt.

Grundlage für diese Vorgehensweise ist der Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Bochum und dem Stadtverband. Hier ist, für alle öffentlich zugänglichen Flächen und Anlagen, in § 11 „Unterhaltung und Grundinstandsetzung der Kleingartenflächen“, neben der Unterhaltungspflicht auch die Verkehrssicherungspflicht des Stadtverbandes geregelt.

Zu 1.

Vor dem oben genannten Hintergrund setzt der Stadtverband bei der Durchführung von Maßnahmen eine Kostenbeteiligung der Kleingärtnervereine voraus. Zum einen wird so eine bessere Identifikation und Eigenverantwortung des Kleingärtnervereins mit der Maßnahme erzielt. Zum anderen kann der Stadtverband auf diese Weise mehr Einzelmaßnahmen, über alle Kleingartenanlagen verteilt, realisieren.

Zu 1a. Die Höhe des Anteils der Kleingärtnervereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder und der daraus herzuleitenden Zumutbarkeit. Der maximale Anteil liegt aktuell bei 25 % der Gesamtkosten. Ist in einem kleinen Verein mit wenigen Mitgliedern eine große Maßnahme (z.B. Wegebau) geplant, so kann die Höhe des Eigenanteils, nach vorheriger Absprache mit dem Stadtverband, auch deutlich unter der Obergrenze von 25 % liegen.

Zu 1b. Sofern die geplante Maßnahme es zulässt, bietet der Stadtverband den Kleingärtnervereinen an, seinen Eigenanteil in Form von Manpower zu erbringen. Die Entscheidung, ob der Verein sich monetär oder in Form von Manpower beteiligt, obliegt in solchen Fällen dem jeweiligen Kleingärtnerverein selbst. Der Umfang und die Art und Weise der Eigenleistung (Manpower) wird in diesen Fällen vor Maßnahmenbeginn mit den Kleingärtnervereinen abgesprochen.

Zu 1c. Der Stadt Bochum ist bei Maßnahmen im Wegebau und im Rahmengrün kein Umstand bekannt, bei dem der Stadtverband komplett auf den Anteil des Kleingärtnervereins verzichtet.

Zu 2. und 3.

In § 4 des Generalpachtvertrages ist geregelt, dass der Stadtverband den Pachtzins der Kleingärtnervereine nicht an die Stadt Bochum abführen muss, sondern ihn zur Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Vertrag verwenden soll. Auf diese Weise stellt die Stadt Bochum dem Stadtverband, seit der Pachtzinserhöhung im Jahr 2020, jährlich eine Summe von rund 750.000,00 € zur Verfügung. Außerdem erhält der Stadtverband, gemäß § 12 des Generalpachtvertrages „Zuschuss an den Zwischenpächter“ und aufgrund der besonderen öffentlichen Bedeutung der Kleingartenanlagen, einen Teilzuschuss für die Wegeunterhaltung, einschl. Sanierung und Instandsetzung, von 55.500 € pro Jahr. Aus diesen von der Stadt Bochum zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert der Stadtverband (unter Beteiligung der Vereine wie unter Punkt 1a bis 1c beschrieben) eigenverantwortlich und zu 100 % u.a. die erforderlichen Wegebaumaßnahmen in den Kleingartenanlagen. Darüber hinaus trägt die Stadt Bochum zu den Einzelmaßnahmen keinen zusätzlichen Anteil bei.

Anlagen: